

fest gemeint, eine Lüge zu sagen, so hat er sich allerdings gegen das achte Gebot Gottes vergangen: *omne quod non est ex fide, peccatum est.* — Sagt er jedoch, er sei selbst im Zweifel gewesen, ob es eine Lüge sei; er habe nicht lügen wollen, habe aber auch nicht gewagt, den Beamten die Bitte um die Unterschrift abzuschlagen, und diese hätten gemeint: Da sei keine Lüge; so handelt es sich darum, ob er von einer *restrictio mentalis* Gebrauch machen durfte und richtig gemacht hat. — Dass er eine *restrictio mentalis* gebrauchen durfte, ist wohl sicher; natürlich nur eine solche im weiteren Sinne. Die *restrictio pure mentalis* ist nie erlaubt. Die andere aber ist erlaubt, wenn ein triftiger Grund vorhanden ist. Dieser Grund muss um so gewichtiger sein, je weniger Wahrscheinlichkeit da ist, dass der wahre Sinn des Sprechenden aus den Umständen errathen werde. — Da der Staat die Bestätigung des Ortsvorstandes fordert, so kann L. dieselbe in Form einer *restrictio mentalis* geben, um den Beamten einerseits ihren Vortheil zukommen zu lassen, andererseits sie von Unannehmlichkeiten oder ev. Strafe zu bewahren. — Hat L. nun auch richtigen Gebrauch gemacht von einer *restrictio mentalis*? — Das kann wohl ruhig bejaht werden. Würde er z. B. geschrieben haben: „dass die Spesen für einen Zweispänner ausgegeben wurden, bestätigt der Vorsteher“, so wäre nicht einmal eine *restrictio mentalis* vorhanden. Kann er aber so nicht schreiben, so darf er auch einfach bestätigen: „Die Beamten haben einen Zweispänner benutzt“, was leicht zu verstehen ist: sie haben gebraucht, was ein Zweispänner kostet, sie haben dasselbe gethan, als hätten sie einen Zweispänner benutzt. — So darf L. in Zukunft ruhig seine Praxis beibehalten; von Restitutionspflicht kann weder bei den Beamten noch beim Ortsvorstande die Rede sein.

Brunneck.

Dr. Josef Egger.

VI. (*Tactus sacerdotis in pueris puellisve*). Titus, ein Seelsorger, klagt sich an, dass er im Privatverkehre mit Schulkindern einzelne aus besonderer Zuneigung bei der Hand gefasst, — sie an die Brust gedrückt habe, jedoch ohne irgend eine unsätere Absicht. Was ist zu derartigen Berührungen zu sagen?

Für Priester, beziehungsweise Seelsorger gelten hierüber zwar dieselben Moralprinzipien wie für andere Personen ledigen Standes; doch ist bei deren Anwendung auf den Priester ein Vierfaches zu berücksichtigen: Erstens hat der Priester infolge des Gelübdes der Keuschheit eine doppelte Verpflichtung, sich vor allen Gefahren in dieser Beziehung zu hüten. Zweitens sind auch abgesehen davon für ihn wegen der Heiligkeit seines Standes die Schranken der Sittsamkeit bedeutend enger gezogen als für Weltleute. *Levia etiam delicta in clericis maxima essent*, sagt das Concil von Trient. (Sess. XXII. cap. I. de ref.) Drittens veranlasst auch der bloße Schein des Bösen von Seiten des Priesters viel eher ein

Ärgernis. Viertens ist der Priester aus verschiedenen Gründen nicht selten irritable als Weltleute.

Was nun die allgemeinen Moralprincipien bezüglich der fraglichen tactus betrifft, so sagt Ballerini-Palmieri (t. II. p. 686): Ocula, amplexus, compressiones manuum et similia non obscena, si fiant tantem officii aut moris patrii aut amoris honesti vel benevolentiae augendae causa, etiamsi delectatio venerea suboriatur (modo in eam non consentiatur), non sunt peccata. Hierzu fügt er erklärend bei, es gelte das nur von oculis, tactus etc. ad partes honestas corporis (visus, manus, dorsum, caput, pedes); nicht von solchen Acten ad partes minus honestas (pectus, brachia, crura). Dann fährt er fort: Si vero ista fiant ex aliqua veniali vanitate, ioco, curiositate, levitate, petulantia, imo etiam sensualitate sive affectu sensuali ac naturali (dummodo non cum delectatione venerea nec eius causa et, si praeter intentionem suboriatur, ea repulsa et tunc abstinendo ab illis), venialeculpam non excedunt. Später (p. 689, n. 38.) sagt er von den tactus ad partes minus honestas sed haud turpes alterius, welche ohne hinreichenden Grund geschehen: secluso periculo lapsus non sunt per se mortalia. Wenn wir diese Principien auf unsfern Fall anwenden, so fragt es sich zunächst, welcher Art die Zuneigung des Titus zu den betreffenden Kindern gewesen ist. War es eine sinnliche Zuneigung, so waren die fraglichen Handlungen jedenfalls sündhaft, und zwar per se venialiter, konnten aber durch ein vorhergesehenes periculum delectationis venereae oder Ärgernis auch schwer sündhaft werden. Bezuglich des möglichen Ärgernisses ist zu bedenken, 1) dass, wenn auch die Handlung selbst unter vier Augen geschicht, doch ein Kind in seiner Freude über die „außergewöhnliche Freundlichkeit und Liebe des Herrn Pfarrers zu ihm“ andern leicht das Vorgefallene erzählen kann; 2) dass solche Vorommisse sich dem jugendlichen Gedächtnisse einzuprägen pflegen und in späteren Jahren nicht selten der Gegenstand argwöhnischer Reflexionen werden. — War die Zuneigung ein lauteres, väterliches Wohlwollen, etwa weil das Kind sich durch Fleiss oder gutes Betragen ausgezeichnet hatte, so entsteht die Frage, ob die in Rede stehenden Bezeigungen dieses Wohlwollens mit der priesterlichen Sittsamkeit vereinbar sind. Handelt es sich bloß um einen kurzen Händedruck zum Gruß oder ein leichtes Klopfen auf die Schulter u. dergl., so lässt sich dagegen wohl nichts sagen. Aber die Hand eines Kindes lange festhalten oder gar das Kind umarmen und an die Brust drücken, ziempf sich nur für einen leiblichen, nicht für einen geistlichen Vater, wenigstens nicht dort, wo deutsche Sitte herrscht. Das gilt doppelt, wenn das Kind ein Mädchen ist. Deshalb sind derartige Zeichen des Wohlwollens vonseiten eines Priesters, mag das Wohlwollen auch noch so rein sein, als ungeziemend und sündhaft zu betrachten. Auch in diesem Falle treffen die beiden

obigen Bemerkungen bezüglich eines möglichen Aerternisses zu und sind ein zweiter Grund für die Unstatthaftigkeit der fraglichen Handlungen.

Blyenbeek.

J. Linden S. J.

VII. (**Betrug**). „Philipp betrog einen Juden bedeutend, sagt dann schuldbare Erda an, wird eingesperrt und sitzt seine Strafe ab sammt den Folgen. Er hat aber ein großes wertvolles Haus, wo er seine Mutter anschreiben ließ. Ist Philipp im Gewissen zum Zahlen an den Juden noch verpflichtet? Was muss er thun beim Beichten oder beim Sterben, wenn er da den Seelsorger rufen lässt?“

Selbstverständlich wird im vorstehenden Eingesandt nicht in Frage gestellt, ob der an dem Juden begangene Betrug Restitutionspflicht begründe oder nicht — es heißt auch in der Frage: Ist Philipp . . . noch verpflichtet? — sondern ob eine gerechte Ursache vorhanden sei, welche die genannte Pflicht entweder aufhebt oder deren Erfüllung aufschiebt. Es wird auf die *cessio bonorum* hingedeutet.

Wo die Moralisten von der *cessio bonorum* als *causa excusans* oder *dilatoria restitutionis* handeln, haben sie zunächst die Gläubiger, mit andern Worten die debita ex contractu im Auge, infoerne nämlich die Forderungen der einzelnen Gläubiger aus der Concursmasse nur zum Theil oder gar nicht befriedigt wurden, und erklären, dass der Schuldner mit der Befriedigung der restierenden Forderungen so lange innehalten dürfe, bis ihm dies leicht möglich wird, ausgenommen 1) wenn die Insolvenz eine fingierte, 2) wenn die Erda eine schuldbare ist. Somit kann Philipp seinen Gläubigern gegenüber, mit andern Worten bezüglich der debita excontractu auf jene Begünstigung im Gewissen und auch nach der österreichischen Concursordnung vom 25. December 1868 § 54 um so weniger Anspruch machen, weil bei ihm 1 und 2 zutrifft, ja er ist die zur Befriedigung der Gläubiger nothwendigen Schritte zu beschleunigen umso mehr verpflichtet, als er nur ein fictiver Insolvent ist. Kann er aber jene Begünstigung dem Juden gegenüber, d. i. mit Bezug auf das debitum ex delicto beanspruchen? Die sententia communis (s. Alph. th. m. I. 4. n. 699) verneint auch dieses und Laymann (I. 3. tr. 2. cap. 12. n. 5.) gibt als Grund an: quia non est credibile jure civili beneficium cessionis iis tribui, qui potius poenae severitatem merentur.

Muss oder darf man nun aus der Laymannschen Begründung nicht des weitern folgern, Philipp hat dem Juden eher zu restituiren als seinen Gläubigern? Wir stehen hiemit vor der von den Moralisten ventilierten Frage: utrum debita ex delicto sint solvenda ante debita ex contractu? Wenn es sich um debita ex contractu gra-